# <u>Gebührenordnung</u>

der Innungen, für die bei der Kreishandwerkerschaft ein eigener Zwischen- und Gesellenprüfungsausschuss besteht.

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Handwerksordnung und § 43 Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der nachstehenden Innung folgende Gebührenordnung:

### § 1 - Gebührenordnung

(1) Die Innung wurde nach § 33 Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Zwischen- und Gesellenprüfungen erhebt die Innung Gebühr nach dieser Gebührenordnung.

#### § 2 - Schuldner der Gebühr

(1) Die Gebühren der Zwischen- und Gesellenprüfung trägt der Ausbildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.

#### § 3 - Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung bzw. Einladung zur Gesellenprüfung zu entrichten.
- **(2)** Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten nach Maßgabe der von der Handwerkskammer Koblenz getroffenen Gebührenordnung erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.
- (3) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.
- (4) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

#### § 4 - Beitreibung

Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 4 Handwerksordnung (HwO) nach der für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

. .

## § 5 - Verjährung

Gebührenforderungen verjähren nach 4 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden die § 146/149 Abgabeordnung Anwendung.

# § 6 - Gebührenverzeichnis

| (1) | <b>Zwischenprüfungsgebühr</b><br>Bei ausnahmsweiser Zulassung   |                                   | 175,00 €<br>210,00 €             |
|-----|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|
| (2) | Gesellenprüfungsge<br>- Fertigkeitsprüfung<br>- Kenntnisprüfung | ebühr<br>(eintägig)<br>(eintägig) | 350,00 €<br>205,00 €<br>145,00 € |
|     | Gesamtprüfung - Fertigkeitsprüfung - Kenntnisprüfung            | (mehrtägig)                       | 400,00 €<br>240,00 €<br>160,00 € |
|     | Bei ausnahmsweiser - Fertigkeitsprüfung - Kenntnisprüfung       | Zulassung                         | 400,00 €<br>240,00 €<br>160,00 € |

- (3) Wiederholung einer Gesellenprüfung
  - Gebühren wie unter § 6 Abs. 1 und 2
- (4) die Mitglieder der angeschlossenen Innungen erhalten auf die o.g. jeweiligen Gebühren eine Ermäßigung bei der Zwischenprüfungsgebühr in Höhe von 73,00 € und bei der Gesellenprüfungsgebühr in Höhe von 145,00 €, da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind.

#### § 7 – Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde durch die Innungsversammlung der **Bäcker-Innung Ahrweiler** am 22.10.2008 beschlossen und tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler

gez. Rolf Genn Obermeister gez. Alexander Zeitler Geschäftsführer